



Brüssel, den 14. Mai 2018  
(OR. en)

8796/18

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0052 (NLE)**

---

SCH-EVAL 105  
COMIX 247

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 14. Mai 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8291/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch die Republik Malta festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch die Republik Malta festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 14. Mai 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich Datenschutz durch die Republik Malta festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Malta gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss [C(2018) 1180] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013 S. 27.

- (2) Als bewährte Verfahren gelten unter anderem, dass der Informations- und Datenschutzbeauftragte ("IDB") aus eigenem Antrieb die Arbeitsgruppe für Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) und dem Visa-Informationssystem (VIS), in der regelmäßig Vertreter aller relevanten Interessengruppen zusammenkommen, eingerichtet hat und sehr aktiv an mehreren internationalen Kooperationsgruppen und Koordinierungsgruppen für die Aufsicht teilnimmt. Angesichts der Bedeutung, die der Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt – insbesondere der Gewährleistung der Sicherheit und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im nationalen SIS und im VIS – sollten die Empfehlungen 14, 15 und 16 vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

**EMPFIEHLT:**

Malta sollte

**Datenschutzbehörde**

1. sicherstellen, dass der IDB auf Grundlage der Auswertung der Protokolldateien im SIS II in regelmäßigeren Abständen Inspektionen durchführt;
2. gewährleisten, dass die Überprüfung der Datenverarbeitungsvorgänge im N.SIS nach Artikel 44 Absatz 2 der SIS-II-Verordnung sowie Artikel 60 Absatz 2 des SIS-II-Beschlusses des Rates zeitnah stattfindet;
3. sicherstellen, dass der IDB einen Überprüfungsplan für das SIS II und das VIS erstellt;

4. gewährleisten, dass künftige Überprüfungen des SIS II und des VIS umfassend sind und gemäß internationalen Prüfungsstandards durchgeführt werden, wie es die SIS II- und VIS-Vorschriften erfordern; sicherstellen, dass bei diesen Überprüfungen mit der erforderlichen IT-Expertise vorgegangen wird;
5. sicherstellen, dass der IDB die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS überwacht, einschließlich einer regelmäßigeren Kontrolle der Protokolldateien;

### **Rechte betroffener Personen – SIS II**

6. gewährleisten, dass Ersuchen bezüglich der Ausübung der Rechte betroffener Personen in Zusammenhang mit dem SIS II in jedem Fall beantwortet werden;
7. sicherstellen, dass in der Antwort auf ein Ersuchen betroffener Personen bezüglich der Rechte dieser Personen in Zusammenhang mit dem SIS II auf die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen, und das Recht, sich beim IDB zu beschweren, hingewiesen wird;
8. gewährleisten, dass die Polizei Betroffene über die möglichen Risiken unterrichtet, die durch die Weitergabe der Kopien von Personalausweisen und von vertraulichen Informationen über das offene Internet entstehen können. Malta wird ersucht zu erwägen, den Betroffenen einen gesicherten elektronischen Übertragungsweg für die Weitergabe derartiger Dokumente zur Verfügung zu stellen;
9. dafür sorgen, dass Informationen zu den Rechten Betroffener mit Blick auf das SIS II auf der Polizei-Website zu finden sind;
10. den Zugang zu Informationen über das SIS II auf der IDB-Website verbessern, damit sie für Nutzerinnen und Nutzer der Website leicht zu finden sind; dabei sollte vor allem sichergestellt werden, dass die Nutzerinnen und Nutzer auf der Website zum Abschnitt über das SIS II geleitet werden, wenn sie mit entsprechenden Schlüsselbegriffen danach suchen;
11. gewährleisten, dass die Polizei dem IDB jährlich die Statistiken zur Wahrnehmung der Rechte mit Blick auf das SIS II zur Verfügung stellt;

## **Rechte betroffener Personen – VIS**

12. sicherstellen, dass das Außenministerium Betroffene über Risiken informiert, die durch die Weitergabe der Kopien von Personalausweisen und von vertraulichen Informationen über das offene Internet entstehen können. Malta wird ersucht zu erwägen, den Betroffenen einen gesicherten elektronischen Übertragungsweg für die Weitergabe derartiger Dokumente zur Verfügung zu stellen;
13. den Zugang zu Informationen über das VIS auf den Websites des IDB und des Außenministeriums verbessern, damit sie für Nutzerinnen und Nutzer der Website leicht zu finden sind; dabei sollte vor allem sichergestellt werden, dass die Nutzerinnen und Nutzer auf den Websites zum Abschnitt über das VIS geleitet werden, wenn sie mit entsprechenden Schlüsselbegriffen danach suchen;

## **Visa-Informationssystem**

14. die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Eigenkontrolle der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen und die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS im Einklang mit den VIS-Vorschriften zu verstärken, insbesondere indem die regelmäßigen Kontrollen der Protokolldateien im Hinblick auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und/oder die Ermittlung potenziellen Missbrauchs der Daten sichergestellt werden;

## **Schengener Informationssystem II**

15. gewährleisten, dass das Land die Zusagen umsetzt, die es im Anschluss an die Empfehlung im Bereich des Datenschutzes an Malta aus dem Jahr 2012 gegeben hat, was die verstärkte Authentifizierung zumindest der Nutzer des SIRENE-Büros und eine starke Authentifizierung mittels Smartcard und Zertifikaten für die sichere Datenübertragung betrifft;
16. die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Eigenkontrolle der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen und die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im N.SIS II im Einklang mit den VIS-Vorschriften zu verstärken, insbesondere indem der Datenschutzbeauftragte in solche Aufgaben einbezogen und gewährleistet wird, dass die Protokolldateien vom Verantwortlichen regelmäßig verwendet werden, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im SIS II zu kontrollieren;

## **Sensibilisierung der Öffentlichkeit**

17. die Öffentlichkeit mit Blick auf das SIS II und das VIS stärker sensibilisieren, beispielsweise durch leicht zugängliche Informationen über das SIS II und das VIS auf den Websites der Polizei und des Außenministeriums.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---